

Sitzung vom 29. März 1995

923. Anfrage (Anwendung des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmer)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 9. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der Normalarbeitsvertrag vom 19. März 1986 definiert lediglich die minimalsten Normen, die für die Arbeitsverhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben oder Haushalten gelten. Er trägt den Entwicklungen nicht Rechnung, die sich im Verlauf vergangener Jahre bei landwirtschaftlichen Betrieben ergeben haben. Zum einen bezieht sich der NAV auf die klassischen Bauernbetriebe, zum anderen aber haben sich professionell wirtschaftende Gemüseanbau- und Obstbetriebe sowie Gewürzgärtnereien entwickelt, welche gewerblich betrieben werden. Die überlangen Arbeits- sowie eingeschränkten Ruhezeiten, insbesondere an Sonntagen, können in solchen Betrieben durch nichts gerechtfertigt werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie viele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in bäuerlichen Betrieben, wie viele in bäuerlichen Haushalten beschäftigt? Wie viele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
2. Wie viele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in Betrieben des Gemüse-, Obstanbaus oder in Gewürzgärtnereien, wie viele in solchen Haushalten beschäftigt? Wie viele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
3. Wie viele Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und Kurzaufenthalter werden in gemischtwirtschaftlich tätigen landwirtschaftlichen Betrieben, wie viele in solchen Haushalten beschäftigt? Wie viele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis?
4. Werden die geleisteten Monate beim mehrmaligen Stellenantritt von Saisoniers, Grenzgängern und Kurzaufenthaltern angerechnet, und sind sie somit bezüglich Probezeit oder des Lohns bei Arbeitsverhinderung anrechenbar?5. Erachtet es die Regierung nicht als mit der Idee der Ferien als Erholungszeit unvereinbar, dass die fünfte Ferienwoche mit einem Wochenlohn abgegolten werden kann?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von derzeit elf Stunden? Wäre er allenfalls willens, mindestens die zusätzlich «zumutbare Überzeitarbeit» einzugrenzen, um gesundheitliche Schädigungen und die Unfallgefahr eindämmen zu helfen?
7. Wer legt die Minimallöhne fest, und ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei nichtexistenzsichernden monatlichen Bruttobarlöhnen (nach Abzug für Kost und Logis) von Fr. 1700 (Feldarbeit) bzw. Fr. 1150 (Haushaltslohn für Frauen mit bäuerlicher Haushaltslehre) von Staates wegen nachgeholfen werden müsste?
8. Mit derart tiefen Löhnen gelangen die Beschäftigten auch nie zu einem Guthaben in der Pensionskasse. In den Genuss der bescheidenen Abgangsentschädigung, die erst bei mindestens 20 Dienstjahren einsetzt, kommen die ausländischen Beschäftigten wohl nie. Müssen über den NAV nicht überobligatorische Pensionskassenregelungen zur Pflicht gemacht werden?
9. Viele Betriebe verlassen sich offenbar auf die Tatsache, dass dort, wo kein Kläger auch kein Richter ist. Wie sollen aber Kurzaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger und andere, die in einer äusserst schwachen Position sind, ihre Rechte wahrnehmen können? Zudem besteht in diesem Sektor bisher auch keine als solche zu bezeichnende Arbeitnehmer/-innenvertretung. Tatsache ist, dass der NAV meist nicht ausgehändigt wird, mit den Arbeitszeiten Schindluder getrieben wird, die Ruhezeiten zu Makulatur verkommen,

AHV- und Ausländerausweise teilweise zurückbehalten werden. Wäre somit in den NAV-Bestimmungen nicht auch eine Kontrollmöglichkeit durch das KIGA einzufügen?

10. Ist der Regierungsrat bereit, den NAV in einem Sinne zu revidieren, der den Arbeitnehmer/-innenschutz höher gewichtet als eine Strukturhaltungspolitik? Ist er allenfalls bereit, wenigstens für das landwirtschaftliche Nebengewerbe (Gemüsebau, Obstbau, Gewürzgärtnereien) weitergehende Regelungen zu treffen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für Arbeitnehmer, die vorwiegend in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder landwirtschaftlichen Haushalt des Kantons Zürich beschäftigt sind, gilt der Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 19. März 1986 (NAV). Dieser regelt in Ergänzung des Obligationenrechtes (OR) die arbeitsrechtlichen Grundlagen wie Arbeitszeit, Ferien, Lohn, Unfall- und Krankenversicherung, berufliche Vorsorge und Abgangsentschädigung. Handelt es sich bei den Arbeitnehmern um Saisoniers, setzt das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) jährlich Minimallöhne für erstmals und für wiederholt einreisende Saisoniers fest.

Insgesamt arbeiten rund 17500 Personen in der Landwirtschaft; davon sind 90% Familienarbeitskräfte, 7% Angestellte schweizerischer und 3% Angestellte anderer Herkunft. Im Haupterwerb arbeiten 45% aller Arbeitskräfte. Im Haupterwerb überwiegen mit 84% die männlichen, im Nebenerwerb mit 55% die weiblichen Arbeitskräfte.

Kurzaufenthaltsbewilligungen werden statistisch nicht erfasst. Wieviel dieser Arbeitskräfte in bäuerlichen Familienbetrieben beschäftigt und wie viele in Betrieben des Gemüsebaus sowie in Gewürzgärtnereien tätig sind, ist nicht erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass lediglich ein kleinerer Teil der Genannten in Familienbetrieben arbeitet. Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Obstbaubetrieben ist sehr gering.

Im Kanton Zürich sind rund 440 Betriebe auf die Produktion von Gemüse spezialisiert. Nur wenige davon betreiben jedoch vorwiegend oder ausschliesslich Gemüsebau.

Nach der Statistik des KIGA über das Saisonierskontingent (Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986, Art. 16-18) wurden im Kontingentsjahr 1993/94 (1. November 1993 bis 31. Oktober 1994) Betrieben der Urproduktion im Kanton Zürich 469 Saisoneinreisen bewilligt. Die Urproduktion gehört im Kanton Zürich zu den Erwerbszweigen, welche Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene beschäftigen dürfen. Trotz des Überhanges an Hilfskräften auf dem Arbeitsmarkt können auch heute noch Aushilfen zur Abdeckung der Saisonspitzen der Urproduktion nicht in der Schweiz rekrutiert werden, weshalb neben Saisoniers auch Einreisen von Kurzaufenthaltern (bis 4 Monate, zitierte Verordnung, § 13 lit. d) bewilligt werden müssen. Die Zahl dieser Bewilligungen ist nicht erhoben.

Angaben des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) für den Kanton Zürich, Stand: Ende August 1994:

	Männer	Frauen	Total
Jahresaufenthalter			
-Landwirtschaft	196	72	268
-Gartenbau, Gemüsebau	550	36	586
	746	108	854
Erwerbstätige Niedergelassene			
-Landwirtschaft	174	67	241
-Gartenbau, Gemüsebau	839	87	926
	1013	154	1167
Saisoniers			
-Landwirtschaft	324	22	346
-Gartenbau, Gemüsebau	445	20	465
	769	42	811
Grenzgänger			
-Landwirtschaft	21	38	59
-Gartenbau, Gemüsebau	12	6	18
	33	44	77
Total	2561	348	2909

Die Anstellung beim gleichen Arbeitgeber über mehrere aufeinanderfolgende Saisons gilt als ein Arbeitsverhältnis, das in der Nichtsaisonzeit unterbrochen wird. Die Probezeit besteht somit nur das erste Jahr. Bezüglich Lohn bei Arbeitsverhinderung werden die effektiven Arbeitszeiten zusammengerechnet. Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig.

Nach Art. 9 Abs. 2 NAV ist es Arbeitnehmer und Arbeitgeber anheimgestellt, ob anstelle des Bezugs der den über 50jährigen Arbeitnehmern zustehenden fünften Ferienwoche ein Wochenlohn ausbezahlt werden soll. Diese Regelung ist vertretbar, zumal landwirtschaftliche Arbeitnehmer trotz gelegentlich langer Arbeitszeiten in der Regel längere Erholungszeiten haben als ihre Kollegen in andern Wirtschaftssektoren, weil sie zumeist auf dem Betrieb wohnen und der Arbeitsweg wegfällt.

Zahlreiche Arbeiten in Landwirtschaft und Gemüsebau fallen saisonal an und sind stark abhängig von Witterung, Vegetationsverlauf und Marktlage. Dies bedingt einen flexiblen Einsatz der Arbeitskräfte, ermöglicht aber auch die Kompensation der Arbeitsspitzen. Der Arbeitnehmer hat nach Art. 7 Abs. 2 NAV bei Bedarf die ihm zumutbare Überzeitarbeit zu leisten. Sie wird meistens mit vermehrter Freizeit oder längeren Ferien kompensiert bzw. mit 25% Lohnzuschlag vergütet. Der Arbeitgeber hat eine einwandfreie Kontrolle der Überstunden zu führen. Die Überstunden sind am Ende jedes Monats abzurechnen. Arbeitnehmern, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

Diese Regelung ist nach wie vor vertretbar und angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Branche auch notwendig.

Für die kontrollpflichtigen Ausländer (Jahresaufenthalter, Saisoniers, Grenzgänger, Kurzaufenthalter, Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene) wird der Mindestlohn von der Arbeitsmarktbehörde festgesetzt. Der Mindestbruttobarlohn (Monat) beträgt zurzeit

- im Falle erstmals einreisender Ausländer Fr. 1740
- im Falle zum wiederholten Male einreisender Ausländer Fr. 2065

Dazu sind unentgeltlich Kost und Logis zu gewähren oder bar abzugelten. Der AHV-Ansatz dafür beträgt Fr. 810. Somit betragen die Bruttogesamtlöhne (Monat) mindestens

- im Falle erstmals einreisender Ausländer Fr. 2550
- im Falle zum wiederholten Male einreisender Ausländer Fr. 2875

Die Haushaltslöhne sind nicht bekannt.

Für eine Kontrolle von Löhnen der Schweizer und der niedergelassenen Ausländer durch die Arbeitsmarktbehörde besteht keine gesetzliche Handhabe.

Damit ein Arbeitnehmer im Rahmen der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichern ist, muss er 1995 lohnmassig den unteren Grenzbetrag von Fr. 23280 überschreiten. Beschäftigt ein Arbeitgeber Personen, deren Lohn über dem unteren Grenzbetrag liegt, ist er verpflichtet, sich einer Vorsorgeeinrichtung, die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, anzuschliessen. Werden also tiefere Löhne ausgerichtet, so ist tatsächlich eine überobligatorische Pensionskassenregelung ins Auge zu fassen. Es ist jedoch auf Art. 21 NAV zu verweisen, wonach Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer Partei einmal pro Jahr zur Besprechung der Fragen, welche sich durch den Normalarbeitsvertrag ergeben, treffen. Es ist den Parteien unbenommen, vertraglich überobligatorische Pensionskassenregelungen zu treffen.

Die Darstellung, wonach die Arbeitgeber ihre gegenüber dem Arbeitnehmer stärkere Position ausnützen, den NAV nicht aushändigen und mit den Arbeitszeiten Schindluderei treiben, kann weder vom KIGA noch vom Landwirtschaftsamt bestätigt werden. Der kantonalen Fremdenpolizei ist nichts davon bekannt, dass Arbeitgeber Ausländerausweise zurückbehalten. Die Tatsache, dass die Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) eine Resolution zur Verbesserung des Normalarbeitsvertrages in der Landwirtschaft verfasst hat, zeigt, dass auch auf Arbeitnehmerseite eine kompetente Vertretung möglich ist. Erkundigungen bei Gemüseproduzenten ergaben, dass einige ihrer Angestellten Mitglieder der GBI sind. Die schweizerische Landwirtschaft ist zurzeit namhaftem Preisdruck ausgesetzt. Dieser sollte nicht zusätzlich verschärft werden. Der GATT-Beitritt wird eine weitere Öffnung gegenüber ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bringen. Sie stammen vorwiegend aus Ländern, deren Lohnniveau - wie auch deren Sozialleistungen - namhaft unter demjenigen der Schweiz liegt. Eine Verteuerung der Inlandprodukte durch eine Verschärfung der Arbeitsmarktpolitik hätte eine weitere Abwanderung der Produktion zur Folge. Wird der NAV in Einzelfällen nicht oder nur teilweise eingehalten, sind die konkreten Missstände zu beseitigen. Eine Verschärfung der Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer drängt sich gegenwärtig nicht auf. Diese würde den ohnehin laufenden Strukturwandel noch zusätzlich verschärfen. Gesamtschweizerisch hat die Zahl der Saisoniers 1994 gegenüber 1993 um 13% bzw. jene der Jahresaufenthalter um 23,5% abgenommen. Bereits 1993 war ein Rückgang von 15,3 bzw. 19% registriert worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller